

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Compendium Juris Publici Moderni Regni Germanici. Oder, Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Moser, Johann Jacob

Franckfurt [u.a.], 1738

Drittes Capitel. Von denen allen unmittelbaren Gliedern des Teutschjhen Reichs obliegenden Pflichten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-2061

ben und in die Provinz müßte, dem Marquis von Savoyen, der in
gan bloß in feudelibus imperio. Es folgt nur
nicht; der Marquis müßte zurückgeben, und sich
mit der Abkündigung setzen.

oder die
Landes-
Hohheit ha-
ben?

wendiger Weise über der Frage: Ob die
Reichs-Rittere die Landes-Hohheit haben?
noch mehr von einander abgehen müssen.
Einige sagen simpliciter ja, andere simpli-
citer nein, wieder andere glauben, sie be-
sitzten zwar solche, aber nicht in so hohem
Grad, als die Stände des Reichs und noch
andere glauben, der ganze Stritt hierüber
lauffe, wenigstens, wann man von dem Vor-
sitz rede, auf einen Wort-Stritt hinaus. (a)

Drittes Capitel.

Von denen allen unmittelba-
ren Gliedern des Teutschen Reichs
obliegenden Pflichten.

§. 1.

Der un-
mittelba-
ren Reichs-
Gliedere
Pflichten
remissive.

§. 1. Orderist haben die unmittelbare
Glieder (aber nicht die Stände) des
Teutschen Reichs eben die Pflich-
ten auf sich, woran theils die Stände (a)
theils die mittelbare Reichs-Glieder (b)
verbunden seynd, in so ferne solche sich auf
die

§. 34. (a) v. SCHMID de Superioritate territo-
riali Nobilium Imperii immediatorum.

§. 1. (a) Vid. Lib. 4. Cap. 21.

(b) Conf. Lib. 5. Cap. 3.



